

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 5

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. Mai

2022

Inhalt

	Seite		Seite
Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG)	145	Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst.....	152
7. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	147	Verordnung zur Erprobung kreiskirchlicher Pfarrstellen mit parochialem Auftrag	153
Besoldungserhöhung unter Berücksichtigung der Systemzulage 2022	149	Aufhebung der Richtlinien für die Einstellung von Pfarrfrauen und anderen Angehörigen von Pfarrern..	154
5. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung (ATDO)	152	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen	154
		Bekanntgabe über das Wiedereingeltonsetzen von Kirchensiegeln	154
		Landeskirchlicher Kollektenplan für 2022/2023	155
		Personal- und sonstige Nachrichten	159
		Literaturhinweise	167

Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG)

Vom 7. April 2022

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von § 15 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 19. Januar 2022 (KABl. S. 107) die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Berechnung Pro-Kopf-Betrag (zu § 8 FAG)

(1) Der Pro-Kopf-Betrag für die einzelnen Umlagen berechnet sich, indem der ermittelte Finanzbedarf durch die Anzahl der Kirchenmitglieder in der Landeskirche geteilt wird. Dazu wird die Kirchenmitgliederzahl vom 31. Dezember des letzten abgeschlossenen Jahres zugrunde gelegt. Für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts wird die Anzahl der Kirchenmitgliederzahlen prognostiziert.

(2) Das Netto-Kirchensteueraufkommen errechnet sich aus dem Kirchensteueraufkommen unter Abzug der Verwaltungsaufwendungen der Finanzämter, der Kirchensteuerermäßigungen sowie den Erstattungen aus Rechtsgründen. Die im Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren erhaltenen oder gezahlten Beträge sind hinzuzurechnen bzw. abzuziehen.

§ 2 Personalaufwendungen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (zu § 6 Absatz 2 FAG)

(1) Aus der Umlage für gemeinsame Aufgaben werden auch die Personalaufwendungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gezahlt, wenn sich diese im Wartestand befinden.

Ebenfalls werden aus der Umlage nach Absatz 1 die Versorgungsbezüge, soweit diese nach § 11 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 7 Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse nicht gezahlt werden, übernommen.

(2) Im Fall der Versetzung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten in den Wartestand gemäß § 60 des Kirchenbeamtengesetzes sind für die Dauer eines Jahres die Wartestandsbezüge vom Anstellungsträger an die Landeskirche zu erstatten. In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Erstattungsbetrags abgesehen werden.

§ 3 Planungsgrundlage Pfarrstellenpauschale (zu § 11 FAG)

(1) Die Pfarrstellenpauschale wird ermittelt, in dem der Bedarf durch die Anzahl der Pfarrstellen geteilt wird. Für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts wird die Anzahl prognostiziert.

(2) Der Bedarf umfasst:

1. die Besoldung und sonstigen Bezüge auf Grund der kirchlichen Besoldungsregelungen,

2. die Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod,
3. die Beiträge zur Versorgungskasse für Mitarbeitende im aktiven Dienst,
4. die Versorgungsbezüge, soweit diese nach § 11 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 7 Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse nicht gezahlt werden,
5. der Versorgungssicherungs- und Beihilfesicherungsbeitrag zur Versorgungskasse gemäß § 19 der Satzung der Versorgungskasse,
6. die Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit sie nicht aus Mitteln der Versorgungskasse getragen werden,
7. die Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen und zur kirchlichen Zusatzversicherung für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Theologinnen und Theologen,
8. Kosten, die durch die interne Leistungsverrechnung entstehen,
9. die Personal- und Sachaufwendungen, die bei der Landeskirche auf Grund der Durchführung der zentralen Pfarrbesoldung entstehen.

§ 4

Abrechnung der Pfarrstellenpauschale (zu § 10 Absatz 1 FAG)

(1) Der Pauschalbetrag wird um den anteilig für die Pfarrstelle vom Bundesland an die Landeskirche gezahlten Pfarrbesoldungszuschuss vermindert.

(2) Die Pflicht zur Zahlung besteht

1. wenn die Pfarrstelle zum 1. eines Monats besetzt ist,
2. wenn die Pfarrstelle verwaltet wird,
3. wenn die Inhaberin oder der Inhaber sich im Sabbatjahr befindet oder
4. im Fall von Mutterschutz, Krankheit oder Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 53 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD zur Durchführung eines Kontaktstudiums.

(3) Im Fall der Versetzung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers nach § 79 Absatz 2 Nummer 3 und 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD ist für die Dauer eines Jahres

1. im Fall der Vakanz,
2. im Fall der Wiederbesetzung der Pfarrstelle oder
3. im Fall der Aufhebung der Pfarrstelle

der Pauschalbetrag nach Absatz 1 zusätzlich zu zahlen. Dies gilt auch für Fälle der Versetzung in einen allgemeinen kirchlichen Auftrag gemäß § 79 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in Verbindung mit § 8 Absatz 5 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und der Versetzung in den Wartestand gemäß § 83 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD. In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Pauschalbetrags abgesehen werden.

(4) Die Pfarrstellenpauschale entfällt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber

1. mit anerkannter Ruhegehaltfähigkeit beurlaubt,
2. vorübergehend abgeordnet,
3. Elternzeit ohne Teildienst oder ohne Vertretung gewährt oder
4. aus familiären Gründen beurlaubt wurde.

Für die Personen nach Nummer 1 und 2 sind die Versorgungskassenbeiträge zu zahlen.

§ 5

Vertretungskosten

(1) Personalaufwendungen, die durch die Einstellung einer Vertretungskraft entstehen, werden nach den folgenden Bestimmungen aus der Umlage für gemeinsame Aufgaben finanziert.

(2) Vertretungskosten, die bei refinanzierten Pfarrstellen an Schulen und Justizvollzugsanstalten entstehen, werden übernommen.

(3) Im Fall längerer Krankheit werden Vertretungskosten im Ablauf der 6. Woche bei Pfarrstellen übernommen, sofern dem Anstellungsträger dadurch eine finanzielle Mehrbelastung entsteht. Dies gilt auch bei der vorläufigen Dienstenthebung. Für die Phase der Wiedereingliederung werden die Vertretungskosten, reduziert um den Anteil der im Rahmen der Wiedereingliederung geleistet wird, erstattet.

(4) Wird eine Vertretung in Fällen des § 4 Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 4 Nr. 3 und Nr. 4 von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer mit einer mbA-Pfarrstelle (nach Wartestand), mit einem Auftrag nach § 25 Pfarrdienstgesetz der EKD, im Status des Wartestands oder die oder der auf der Vermittlungsliste der Kirchenleitung steht, wahrgenommen und wird ihr oder ihm anschließend die Pfarrstelle übertragen, wird ein Jahrespauschalbetrag erstattet.

(5) Vertretungskosten, die auf Grund des Sabbatjahres entstehen, werden abweichend von Absatz 1 aus der Pfarrstellenpauschale nach § 10 FAG finanziert.

§ 6

Monatliche Meldungen

(1) Die Meldungen

- a) des Kirchensteueraufkommens bei den Finanzämtern,
- b) des Pauschalbetrags für die Pfarrbesoldung

sind für den vorangegangenen Monat bis spätestens zum 15. des Folgemonats dem Landeskirchenamt zuzuleiten.

(2) In der Meldung zum Kirchensteueraufkommen sind folgende Zahlungen bzw. Rückzahlungen nach der wirtschaftlichen Zuordnung für den vorangegangenen Monat einzutragen:

- a) Finanzamtsaufkommen,
- b) die Vorauszahlungen des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing – Vorauszahlungen),
- c) Zahlungen zwischen den Kirchensteuerverteilungsstellen, Verbänden und anderen Landeskirchen,
- d) Kappungen und Erstattungen aus Rechtsgründen.

Abweichend davon ist die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer, die pauschalierte Kirchenlohnsteuer auf Minijobs sowie die Zahlungen aus der Abrechnung des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens nach dem Zahlungseingang (Zuflussprinzip) zu berücksichtigen.

§ 7

Abrechnungssystematik (zu §§ 2, 6 und 7 FAG)

(1) Die Umlagen werden vom Landeskirchenamt durch die Festsetzung des Pro-Kopf-Betrags ermittelt und über das Jahr abgerechnet. Die Körperschaften gemäß § 1 Absatz 2 FAG leisten für die Monate Januar bis November Abschlagszahlungen. Die Abrechnung des Monats Dezember erfolgt im Januar des Folgejahres.

(2) Der Übersynodale Finanzausgleich wird durch das Landeskirchenamt monatlich ermittelt, quartalsweise verrechnet und im Januar des Folgejahres abgerechnet.

(3) Die Zahlungen und die Pfarrstellenpauschale sind zum 25. des Folgemonats fällig.

(4) Ergibt die Abrechnung des Finanzausgleichs einen rechnerischen Überschuss, wird dieser mit der Endabrechnung zu gleichen Teilen auf die finanzausgleichszahlenden und die finanzausgleichsempfangenden Kirchenkreise aufgeteilt. Satz 1 gilt auch bei einem rechnerischen Defizit.

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Kirchenmitglieder nach § 1 Absatz 1.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten:

1. die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG) vom 31. Mai 1996 (KABl. S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2020, und
2. die Richtlinien für den inner- und übersynodalen Finanzausgleich vom 21. August 1973 (KABl. S. 196)

außer Kraft.

Düsseldorf, 7. April 2022

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

7. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)

Vom 8. April 2022

Auf Grund von Artikel 128 in Verbindung mit Artikel 150 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 8. April 2022 nachstehende 7. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz EKD – AG.BVG-EKD) beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) vom 12. Januar 2017 (KABl. S. 121), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. Januar 2022 (KABl. S. 110), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I Satz 4 werden die Angabe „1. April 2021“ durch die Angabe „1. April 2022“ und die Angabe „839,63“ durch die Angabe „854,74“ ersetzt.
- b) Abschnitt II erhält die folgende Fassung:

Abschnitt II

Besoldungstabellen der Evangelischen Kirche im Rheinland

Anmerkung:

Die daraus unter Berücksichtigung der Systemzulage gemäß § 12 Absatz 2 folgende Besoldungshöhe wird vom Kollegium des Landeskirchenamtes durch Beschluss festgestellt und in der Rechtssammlung unter Ordnungsziffer Nr. 692 a) abgedruckt.

Grundgehalt mit Erhöhungsbeträgen

1. Bundesbesoldungsordnung A mit Bemessungssatz 95 Prozent

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt mit Erhöhungsbeträgen (Monatsbetrag in Euro)						
	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A6	2.454,31	2.543,55	2.611,74	2.682,43	2.750,63	2.826,24	2.891,96
Erhöhungsbetrag	22,70	22,70	22,70	22,70	22,70	22,70	22,70
A7	2.562,18	2.665,10	2.770,45	2.873,36	2.977,52	3.055,64	3.133,74
Erhöhungsbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A8	2.722,11	2.854,75	2.988,69	3.122,57	3.215,57	3.309,79	3.402,79
Erhöhungsbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A9 mD	2.929,15	3.075,47	3.224,24	3.370,52	3.469,98	3.573,43	3.674,32
Erhöhungsbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A9 gD	2.929,15	3.075,47	3.224,24	3.370,52	3.469,98	3.573,43	3.674,32
Erhöhungsbetrag	9,90	9,90	9,90	9,90	9,90	9,90	9,90
A10	3.163,48	3.348,24	3.533,81	3.722,84	3.854,40	3.985,92	4.117,51
Erhöhungsbetrag	9,90	9,90	9,90	9,90	9,90	9,90	9,90
A11	3.665,37	3.859,49	4.054,89	4.188,99	4.323,09	4.457,19	4.591,32
Erhöhungsbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A12	3.951,47	4.183,90	4.415,04	4.575,97	4.734,33	4.893,97	5.056,18
Erhöhungsbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A13	4.579,80	4.795,62	5.012,74	5.162,17	5.312,88	5.462,28	5.609,14
Erhöhungsbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A14	4.766,25	5.047,23	5.326,91	5.519,75	5.713,90	5.906,72	6.100,86
Erhöhungsbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A15	5.736,88	5.929,71	6.122,58	6.315,42	6.506,99	6.698,56	6.888,83
Erhöhungsbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
A16	6.343,53	6.565,73	6.787,96	7.008,90	7.232,42	7.454,62	7.674,31
Erhöhungsbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

2. Bundesbesoldungsordnung B mit Bemessungssatz 95 Prozent

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsgehalt in Euro)
B 1	6.888,83
B 2	8.002,52
B 3	8.473,76
B 4	8.966,73
B 5	9.532,52
B 6	10.070,21
B 7	10.588,71
B 8	11.131,46
B 9	11.804,53
B 10	13.895,19
B 11	14.321,06

3. Bundesbesoldungsordnung W mit Bemessungssatz 95 Prozent

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsgehalt in Euro)		
W 1	4.794,36		
W 2	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 3	5.956,28	6.306,66	6.657,03
	6.657,03	7.124,19	7.591,36

4. Besoldungsgruppe C4 – Endstufe mit Bemessungssatz 95 Prozent

	Stufe 15 (Monatsbetrag in Euro)
C4	8.635,07

**5. Familienzuschlag
(Monatsbetrag in Euro)**

Stufe 1	Stufe 2
153,88	285,40

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich
für das zweite berücksichtigende Kind um 131,52
für das dritte und jedes weitere zu
berücksichtigende Kind um 409,76

**Besoldungserhöhung unter Berücksichtigung
der Systemzulage**

1667796

Az. 15-01-0

Düsseldorf, 11. April 2022

Gemäß Abschnitt II der Anlage des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AG. BVG-EKD) wird die Besoldungshöhe unter Berücksichtigung der Systemzulage gemäß § 12 Absatz 2 AG.BVG-EKD zum 1. April 2022 wie in der Anlage festgestellt:

6. Anwärtergrundbetrag mit Bemessungssatz 95 Prozent

Das Landeskirchenamt

Laufbahn	Grundbetrag (Monatsbetrag in Euro)
mittlerer Dienst	1.241,97
gehobener Dienst	1.479,66
höherer Dienst	2.268,17

Der Anwärtergrundbetrag für den höheren Dienst gilt auch für Vikarinnen und Vikare.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Gesetzesvertretende Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. April 2022

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

1. Bundesbesoldungsordnung A mit Bemessungssatz 95 Prozent mit Wirkung vom 1. April 2022
Grundgehalt mit Erhöhungsbeträge und Systemzulage
(Monatsbetrag in Euro)

Table with columns for Stufen (Stufe 2 to Stufe 8) and rows for various job categories (Stufe, BJ, EM, EB, SystZ, Ges) and grades (A 6 to A 16). Each cell contains a numerical value representing the monthly amount in Euro.

Legende: EJ = Erfahrungsjahre, mD = mittlerer Dienst, EB = Erhöhungsbetrag, SystZ = Systemzulage, Ges. = Gesamt, mD = mittlerer Dienst, gD = gehobener Dienst
Anmerkung: Die Stufe 1 entfällt gem. § 2 Absatz 3 Satz 2 AG.BVG-EKD
Die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 sind nicht besetzt

2. Bundesbesoldungsordnung B mit Bemessungssatz 95 Prozent und Systemzulage

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
B 1	6.888,83
Systemzulage	0,00
Gesamt	6.888,83
B 2	8.002,52
Systemzulage	0,00
Gesamt	8.002,52
B 3	8.473,76
Systemzulage	0,00
Gesamt	8.473,76
B 4	8.966,73
Systemzulage	0,00
Gesamt	8.966,73
B 5	9.532,52
Systemzulage	0,00
Gesamt	9.532,52
B 6	10.070,21
Systemzulage	0,00
Gesamt	10.070,21
B 7	10.588,71
Systemzulage	0,00
Gesamt	10.588,71
B 8 Grundbezug 95 %	11.131,46
Systemzulage	0,00
Gesamt	11.131,46
B 9	11.804,53
Systemzulage	0,00
Gesamt	11.804,53
B 10	13.895,19
Systemzulage	0,00
Gesamt	13.895,19
B 11	14.321,06
Systemzulage	0,00
Gesamt	14.321,06

3. Bundesbesoldungsordnung W mit Bemessungssatz 95 Prozent und Systemzulage

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)		
W 1	4.794,36		
Systemzulage	0,00		
Gesamt:	4.794,36		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Beschäftigungsjahre	1 bis 7	8 bis 14	ab 15
Erfahrungsmonate	1 bis 84	85 bis 168	ab 169
W 2	5.956,28	6.306,66	6.657,03
Systemzulage	351,43	1,05	0,00
Gesamt:	6.307,71	6.307,71	6.657,03
W 3	6.657,03	7.124,19	7.591,36
Systemzulage	310,39	0,00	0,00
Gesamt:	6.967,42	7.124,19	7.591,36

4. Besoldungsgruppe C 4 – Endstufe mit Systemzulage und Bemessungssatz 95 Prozent

	Stufe 15 (Monatsbetrag in Euro)
C4	8.635,07
Systemzulage	0
Gesamt	8.635,07

5. Familienzuschlag Bund 100 Prozent inkl. Systemzulage (Monatsbetrag in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
	153,88	285,40
Systemzulage	0,00	0,00

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das zweite zu berücksichtigende Kind um	131,52
Systemzulage A 7 und A 8	0,00
Systemzulage übrige Besoldungsgruppen ab A 9	0,00
für das dritte zu berücksichtigende Kind um	409,76
Systemzulage A 7 und A 8	402,19
Systemzulage übrige Besoldungsgruppen ab A 9	397,39
für das vierte zu berücksichtigende Kind um	409,76
Systemzulage A 7 und A 8	357,45
Systemzulage übrige Besoldungsgruppen ab A 9	352,65
für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	409,76
Systemzulage A 7 und A 8	364,26
Systemzulage übrige Besoldungsgruppen ab A 9	359,46

5.a Familienzuschlag für Vikarinnen und Vikare sowie für Anwärterinnen und Anwärter ab Besoldungsgruppe A 9 (Monatsbetrag in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
	153,88	285,40
Systemzulage	0,00	0,00
Gesamt	153,88	285,34

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das zweite zu berücksichtigende Kind um Systemzulage	131,52 0,00
für das dritte zu berücksichtigende Kind um Systemzulage	409,76 402,19
für das vierte zu berücksichtigende Kind um Systemzulage	409,76 357,45
für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um Systemzulage	409,76 364,26

6. Anwärtergrundbetrag mit Bemessungssatz 95 Prozent und Systemzulage (Monatsbetrag in Euro)

Anwärter mittlerer Dienst	1.241,97
Systemzulage	0,00
Gesamt	1.241,97
Anwärter gehobener Dienst	1.479,66
Systemzulage	0,00
Gesamt	1.479,66
Anwärter höherer Dienst	2.268,17
Systemzulage	0,00
Gesamt	2.268,17

5. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung (ATDO)

Vom 8. April 2022

Auf Grund von Artikel 128 in Verbindung mit Artikel 150 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 8. April 2022 nachstehende Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung (ATDO) beschlossen:

§ 1

Die Altersteildienst-Ordnung (ATDO) vom 12./18. Mai 2000 (KABl. S. 151), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom

11. Januar 2018 (KABl. S. 54), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird der folgende Satz 3 eingefügt:

„In den Fällen des Satzes 2 kann der Altersteildienst auch in der Weise bewilligt werden, dass die gesamte bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung in einem Dienst im Umfang der Hälfte des bisherigen Dienstes geleistet wird.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „soweit“ werden die Wörter „in den Fällen von Satz 2“ eingefügt.

c) Der bisherigen Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

Das Wort „Hierzu“ wird durch die Wörter „Für die Feststellung von Einsparungen in den Fällen der Sätze 2 und 3“ ersetzt.

d) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „bis“ wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

e) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „bis“ wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „außer in den Fällen nach Absatz 1 Satz 3“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 11. April 2022

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst

1668183

Az. 15-21-0

Düsseldorf, 11. April 2022

Gemäß § 3 Absatz 4 Satz 3 der Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst hat das Kollegium des Landeskirchenamtes in seiner Sitzung vom 29. März 2022 beschlossen, die geänderte Anlage der Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst bekannt zu geben.

Das Landeskirchenamt

Anlage
zur Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen
im Verwaltungsdienst
Gültig ab 1. April 2022

Stufe	2		3			4			5				6				7			8					
	3 und 4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21 und 22	23	24	25 und 26	27 und 28	29 und 30	ab 31	
EJ																									
EM	25-48	49-60	61-72	73-84	85-96	97-108	109-120	121-132	133-144	145-156	157-168	169-180	181-192	193-204	205-216	217-228	229-240	241-264	265-276	277-288	289-312	313-336	337-360	ab 361	
A10+	139,60	139,60	139,60	141,13	141,13	142,63	142,63	142,63	144,16	144,16	144,16	145,67	145,67	145,67	146,67	146,67	146,67	147,69	147,69	147,69	148,72	148,72	149,72	149,72	
A11+	87,42	97,72	97,72	108,01	108,01	108,01	118,32	118,32	118,32	128,61	128,61	128,61	135,49	135,49	135,49	142,35	142,35	142,35	149,23	149,23	149,23	156,10	156,10	162,94	
A12+	115,38	119,03	119,03	119,03	122,69	122,69	122,69	126,33	126,33	126,33	128,78	128,78	128,78	131,20	131,20	131,20	131,20	133,63	133,63	133,63	136,07	136,07	138,49	138,49	
A13+	70,09	70,09	84,71	84,71	84,71	99,35	99,35	99,35	109,07	109,07	109,07	118,83	118,83	118,83	118,83	128,58	128,58	128,58	138,32	138,32	138,32	148,10	148,10	148,10	
A14+	246,04	246,04	246,04	246,04	246,04	258,73	258,73	258,73	285,96	285,96	285,96	285,96	313,17	313,17	313,17	340,37	340,37	340,37	367,59	367,59	367,59	394,80	394,80	394,80	

Verordnung zur Erprobung kreiskirchlicher Pfarrstellen mit parochialem Auftrag

Vom 8. April 2022

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Erprobungsgesetz vom 12. Januar 2018 (KABl. S. 48) hat die Kirchenleitung die folgende Verordnung erlassen:

Im Kirchenkreis Simmern-Trarbach bestehen durch Beschluss der Kreissynode Kooperationsräume. Alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises sind jeweils einem Kooperationsraum zugeordnet. Die pfarramtliche Versorgung eines Kooperationsraums oder einzelner seiner Kirchengemeinden durch kreiskirchliche Funktionspfarrstellen soll ermöglicht werden.

§ 1

(1) Abweichend von Artikel 16 Kirchenordnung kann die Kreissynode eine Funktionspfarrstelle für die pfarramtliche Versorgung von Kirchengemeinden in einem Kooperationsraum errichten. Die Funktionspfarrstelle kann mit Aufgaben in einer Kirchengemeinde und Aufgaben, die den Kooperationsraum betreffen, beauftragt werden.

(2) Die Aufgaben in einer Kirchengemeinde umfassen Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge und die Begleitung Ehrenamtlicher.

(3) Der Kreissynodalvorstand legt durch Beschluss die im Sinne von Absatz 2 zu versorgenden Kirchengemeinden fest und regelt in der Dienstanweisung die Aufgaben der Pfarrstelleninhaberin oder des Pfarrstelleninhabers. Die Kirchengemeinden im Kooperationsraum müssen vorher zu beidem ihr Einvernehmen erklären.

(4) Die Residenzpflicht gilt für den Kooperationsraum und wird durch den Kreissynodalvorstand im Benehmen mit den Kirchengemeinden des Kooperationsraums festgelegt.

(5) Abweichend von Artikel 17 und 20 Absatz 2 und 5 Kirchenordnung kann die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber mit beschließender Stimme an allen Sitzungen der Presbyterien teilnehmen, die in der Dienstanweisung genannt werden. Sie oder er kann nicht den Vorsitz oder die Stellvertretung im Presbyterium übernehmen.

§ 2

(1) Der Kreissynodalvorstand wählt die Pfarrstelleninhaberin oder den Pfarrstelleninhaber durch Beschluss entsprechend § 23 Pfarrstellengesetz. Zur Vorbereitung der Wahl bildet der Kreissynodalvorstand einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus Presbyteriumsmitgliedern der Kirchengemeinden des Kooperationsraums, einem Mitglied des Kreissynodalvorstands und der Superintendentin oder dem Superintendenten, die oder der den Vorsitz wahrnimmt.

(2) Der Wahlausschuss sorgt dafür, dass allen Gemeindemitgliedern im Kooperationsraum die Gelegenheit gegeben wird, die in Aussicht genommenen Bewerberinnen und Bewerber in Predigt und Katechese zu hören. Die Gemeindemitglieder sind zu den Gottesdiensten durch zweimalige Kanzelabkündigung einzuladen. Der Wahlausschuss entscheidet, ob weitere Möglichkeiten zum Kennenlernen der Bewerberinnen und Bewerber eröffnet werden und sorgt für die Umsetzung.

(3) Abweichend von Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe e) Kirchenordnung ist der Kreissynodalvorstand bei seiner Entscheidung an den Beschluss des Wahlausschusses für eine Bewerberin oder einen Bewerber gebunden.

(4) Der Beschluss des Wahlausschusses kommt zustande, wenn der Wahlausschuss beschlussfähig im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 Kirchenordnung ist und mit der erforderlichen Mehrheit gemäß Artikel 27 Absatz 4 Kirchenordnung beschließt. Zusätzlich müssen die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden, für die Aufgaben im Sinne von § 1 Absatz 2 wahrgenommen werden, dem Beschluss mit der Mehrheit der von ihnen abgegebenen Stimmen zustimmen. Um die Mehrheiten ermitteln zu können, können für diese Kirchengemeinden getrennte Wahlgänge durchgeführt werden.

§ 3

Die vorstehenden Regelungen gelten unter der Maßgabe, dass es im Kooperationsraum Kirchengemeinden ohne Pfarrstelle geben kann. In diesem Fall gilt die Ausnahme nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 3 Kirchenordnung, wonach Vorsitz und Stellvertretung durch eine Presbyterin oder einen Presbyter wahrgenommen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft und gilt für den Kirchenkreis Simmern-Trarbach. Die Verordnung tritt fünf Jahre später außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. April 2022

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Dr. Latzel Dr. Weusmann

Aufhebung der Richtlinien für die Einstellung von Pfarrfrauen und anderen Angehörigen von Pfarrern

1667816
Az. 44-26

Düsseldorf, 11. April 2022

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 8. April 2022 beschlossen, die Richtlinien für die Einstellung von Pfarrfrauen und anderen Angehörigen von Pfarrern vom 4. November 1976, zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. April 2004 (KABI. S. 226), aufzuheben.

Das Landeskirchenamt

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Altenkirchen hat auf Grund von Artikel 98 und 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABI. 2021 S. 50), folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Stiftung des Evangelischen Kirchenkreises Altenkirchen vom 30. November 2009 (KABI. 2010 S. 32) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich, wird wie folgt gefasst:

„– insbesondere durch die Unterstützung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Familien und Senioren.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Altenkirchen, den 21. Januar 2022

Evangelischer Kirchenkreis
Altenkirchen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 12. April 2022
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Wiederingeltungsetzen von Kirchensiegeln

1669307
Az. 03-17-11:15006, 02-10-11:1500603
Düsseldorf, 11. April 2022

Das außer Geltung gesetzte Siegel der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Bonn mit vier in Kreuzform angeordneten Karos als Beizeichen wird mit sofortiger Wirkung wieder in Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1669307
Az. 03-17-11:15006, 02-10-11:1500607
Düsseldorf, 11. April 2022

Das außer Geltung gesetzte Siegel der Evangelischen Lutherkirchengemeinde Bonn mit einer oben aufgeschnittenen Kreuzblume als Beizeichen wird mit sofortiger Wirkung wieder in Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Landeskirchlicher

Kollektenplan für 2022/2023

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
1.	27.11.2022	1. S. im Advent	Evangelische Frauenhilfe im Rheinland
2.	04.12.2022	2. S. im Advent	Evangelisches Bibelwerk im Rheinland
3.	11.12.2022	3. S. im Advent	Binnenschiffer- und Seemannsmission
4.	18.12.2022	4. S. im Advent	Wahlkollekte (1)
5.	24.12.2022	Heiligabend	Brot für die Welt
6.	25.12.2022	1. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (1)
7.	26.12.2022	2. Weihnachtstag	Hilfen zur Erhaltung von Kirchengebäuden (1) Union Evangelischer Kirchen/Stiftung KiBa
8.	31.12.2022	Altjahrsabend	Verbreitung des Evangeliums in der Welt Vereinte Evangelische Mission und Stiftung Deutsche Bibelgesellschaft
9.	01.01.2023	Neujahr	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (2)
10.	06.01.2023	Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (2)
11.	08.01.2023	1. S. n. Epiphantias	Wahlkollekte (2)
12.	15.01.2023	2. S. n. Epiphantias	Wahlkollekte Diakonische Einrichtungen (1)
13.	22.01.2023	3. S. n. Epiphantias	Ökumenische Aufgaben und Auslandsarbeit der EKD
14.	29.01.2023	Letzter S. n. Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (3)
15.	05.02.2023	Septuagesimae	Wahlkollekte (3)
16.	12.02.2023	Sexagesimae	Bahnhofsmission
17.	19.02.2023	Estomihi	Hilfen für bedürftige Familien

18.	26.02.2023	Invocavit	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck (1)
19.	05.03.2023	Reminiscere	Hilfen zur Erhaltung von Kirchengebäuden (2) Unterstützung ausländischer Partnerkirchen bei der Kirchenerhaltung
20.	12.03.2023	Okuli (Leuenberg-Sonntag)	Hilfen für evangelische Minderheitskirchen Gustav-Adolf-Werk
21.	19.03.2023	Laetare	Ev. Bildungsarbeit an Schulen und Universitäten
22.	26.03.2023	Judika	Wahlkollekte (4)
23.	02.04.2023	Palmarum	Hilfen zur Erziehung – Diakonische Jugendhilfe
24.	06.04.2023	Gründonnerstag	Wahlkollekte (5)
25.	07.04.2023	Karfreitag	Hilfe für Gefährdete Obdachlosenhilfe, Straffälligenhilfe und Suchthilfe
26.	08.04.2023	Gottesdienst in der Osternacht	Brot für die Welt
27.	09.04.2023	Ostersonntag	Brot für die Welt
28.	10.04.2023	Ostermontag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (4)
29.	16.04.2023	Quasimodogeniti	Versöhnungs- und Menschenrechtsarbeit (EKiR)
30.	23.04.2023	Misericordias Domini	Wahlkollekte (6)
31.	30.04.2023	Jubilare	Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
32.	07.05.2023	Kantate	Förderung der Kirchenmusik
33.	14.05.2023	Rogate	Vereinte Evangelische Mission
34.	18.05.2023	Christi Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (5)
35.	21.05.2023	Exaudi	Deutscher Evangelischer Kirchentag
36.	28.05.2023	Pfingstsonntag	Hoffnung für Osteuropa
37.	29.05.2023	Pfingstmontag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (6)
38.	04.06.2023	Trinitatis	Bildungs- und Begegnungsarbeit im Ausland Foyer le Pont
39.	11.06.2023	1. S. n. Trinitatis	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck (2)
40.	18.06.2023	2. S. n. Trinitatis	Gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
41.	25.06.2023	3. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (7)
42.	02.07.2023	4. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte (7)
43.	09.07.2023	5. S. n. Trinitatis	Kirchliche Werke und Verbände der Jugendarbeit
44.	16.07.2023	6. S. n. Trinitatis	Diakonische Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
45.	23.07.2023	7. S. n. Trinitatis	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden diakonischen Zweck (3)
46.	30.07.2023	8. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (8)
47.	06.08.2023	9. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte (8)
48.	13.08.2023	10. S. n. Trinitatis („Israel-Sonntag“)	Dialog- und Friedensarbeit in Israel, Palästina und Deutschland
49.	20.08.2023	11. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte (9)
50.	27.08.2023	12. S. n. Trinitatis	Hilfen zur Erhaltung von Kirchengebäuden Union Evangelischer Kirchen/Stiftung KiBa (3)
51.	03.09.2023	13. S. n. Trinitatis („Diakoniesonntag“)	Wahlkollekte Diakonische Einrichtungen (2)
52.	10.09.2023	14. S. n. Trinitatis („Mirjam-Sonntag“)	Hilfe für Frauen in Not
53.	17.09.2023	15. S. n. Trinitatis	Psychosoziales Zentrum Düsseldorf
54.	24.09.2023	16. S. n. Trinitatis	Integrations- und Flüchtlingsarbeit (EKiR)
55.	01.10.2023	17. S. n. Trinitatis („Erntedankfest“)	Diakonische Projekte von Gemeinden und Werken Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe
56.	08.10.2023	18. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte (10)

57.	15.10.2023	19. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (9)
58.	22.10.2023	20. S. n. Trinitatis	Diakonische Jugendsozialarbeit
59.	29.10.2023	21. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte (11)
60.	31.10.2023	Reformationstag	Hilfen für evangelische Minderheitskirchen Gustav-Adolf-Werk
61.	05.11.2023	22. S.n. Trinitatis	Wahlkollekte (12)
62.	12.11.2023	Drittletzter S. d. Kirchenjahres	Männerarbeit (EKiR)
63.	19.11.2023	Vorletzter S. d. Kirchen- jahres	Aktion Sühnezeichen
64.	22.11.2023	Buß- und Betttag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (10)
65.	26.11.2023	Letzter S. d. Kirchenjahres	Altenhilfe und Hospizarbeit

Die Presbyterien wählen aus den vier Themenfeldern der von der Kirchenleitung festgelegten Wahlkollekten **zwölf Wahlkollekten** aus, von denen sie meinen, dass sie in besonderer Weise die Zuneigung und Ansprechbarkeit der Gemeinde treffen. Jedes der Projekte darf dabei nur einmal mit einer Kollekte bedacht werden; es darf nicht zweimal für dasselbe Projekt gesammelt werden. Wie bereits in den vergangenen Kirchenjahren besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die Presbyterien in den vier Themenfeldern jeweils ein Projekt auf Platz Eins setzen, das nicht in der landeskirchlichen Auswahlliste enthalten ist, für das sich die Kirchengemeinde aber einsetzen möchte. Die Auswahl erfolgt durch Presbyteriumsbeschluss.

An jedem Wahlsonntag soll in der Einzelgemeinde nur ein Zweck abgekündigt werden. Es darf an diesem Sonntag nur für Projekte gesammelt werden, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. An **fünf Sonntagen** soll für Zwecke der ökumenischen Diakonie, an **zwei Sonntagen** für Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe, an **drei Sonntagen** für die Weltmission, an **zwei Sonntagen** für die Bibelverbreitung in Deutschland und der Welt gesammelt werden.

Die zwei Kollekten zugunsten von diakonischen Einrichtungen (15.01.2023 und 03.09.2023) sind wie bereits in den Vorjahren ebenfalls Wahlkollekten. Das bedeutet, dass die Presbyterien an beiden Terminen jeweils aus zehn statt wie bisher aus jeweils fünf vorgeschlagenen diakonischen Einrichtungen auswählen können. Auch für diese Wahlkollekten können die Presbyterien an **einem** der beiden Termine alternativ zu den vorgeschlagenen zehn diakonischen Einrichtungen eine andere, von ihnen bestimmte Einrichtung im Gebiet der EKiR auswählen.

Die Erträge der Wahlkollekten sind zusammen mit den landeskirchlichen Kollekten des jeweiligen Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises abzuführen. Wir bitten, hierbei darauf zu achten, dass die Wahlkollekten nicht nur unter der Bezeichnung des betreffenden Sonntags, sondern mit der **genauen Zweckangabe** überwiesen werden.

An **zehn Sonn- und Festtagen** können die Presbyterien sowie an **drei Sonntagen** die Kreissynoden den Kollektenzweck selbstständig auswählen. Wie bereits in den letzten Jahren werden auch in diesem Kirchenjahr die Kollektenzwecke für den ersten Weihnachtstag, den Ostermontag sowie den Pfingstmontag von den Presbyterien festgelegt, damit auch an hohen Festtagen eine Wahlmöglichkeit für Presbyterien besteht.

Der Tausch einer landeskirchlichen Kollekte muss der Superintendentur angezeigt werden.

Die Erträge der **Kollekten** in der **Passionszeit** für Andachten erhält die Vereinte Evangelische Mission.

Die Kollektenzwecke für die Andachten in der Adventszeit können frei von den Presbyterien ausgewählt werden.

Auswahlliste für die Wahlkollekten 2022/2023

1. Für die Ökumenische Diakonie (5 Sonntage)

- | | | |
|------|---------------------------|--|
| 1.1 | Marokko | Oujda – Projekt mit jugendlichen Geflüchteten |
| 1.2 | Griechenland | Flüchtlingsarbeit in der Ökumenischen Werkstatt Naomi in Thessaloniki |
| 1.3 | Griechenland | Flüchtlingsarbeit der Griechisch-Evangelischen Kirche |
| 1.4 | Ungarn | Flüchtlingsarbeit der Diakonie der Reformierten Kirche in Ungarn |
| 1.5 | Kosovo | Fluchtursachen bekämpfen: Diakonie Kosovo |
| 1.6 | Senegal und Komoren | La Cimade – Hilfe für Angehörige von vermissten und verstorbenen Geflüchteten |
| 1.7 | Naher und Mittlerer Osten | Hilfe für bedrängte Kirchen |
| 1.8 | Russland | Heilpädagogisches Zentrum Pskow |
| 1.9 | Haiti | Deutsche Schülerinnen und Schüler bauen für Haiti |
| 1.10 | Weltweit | Ökumenischer Rat der Kirchen „Kirchen im Einsatz gegen Rassismus“ |
| 1.11 | Bolivien | EIRENE – Schützende Umgebung für Straßenkinder |
| 1.12 | Syrien | GAW – Neubau eines Gemeindesaals in Aleppo |
| 1.13 | Ukraine | Häusliche Pflege in ländlichen Gebieten von Transkarpatien (KhK) |
| 1.14 | Rumänien | Inklusion von Menschen mit Behinderungen (KhK) |
| 1.15 | Uruguay | Kultur der Fürsorge – Unterstützung des agrarökologischen und theologischen Fortbildungszentrums (KhK) |
| 1.16 | Libanon u. Syrien | Capacity building für Ehrenamtliche aus evangelischen Kirchgemeinden in Syrien (KhK) |
| 1.17 | Libanon | KNH – Großwerden im Flüchtlingslager |

2. Hilfe für entwicklungsfördernde Selbsthilfe (2 Sonntage)

- | | | |
|-----|--------------|---|
| 2.1 | Burkina Faso | Bewahrung der Schöpfung/Klima – Folgen des Klimawandels vorbeugen |
| 2.2 | Indien | Kinder und Jugendliche – Schulbildung statt Prostitution |
| 2.3 | Malawi | Ernährung – Gesunde Ernährung für Mädchen und Frauen |
| 2.4 | Ecuador | Frauen – Ökologischer Landbau von Bäuerin zu Bäuerin |

3. Für die Weltmission (3 Sonntage)

- | | | |
|-----|------------------|--|
| 3.1 | Afrika und Asien | Klima und Umwelt schützen |
| 3.2 | Afrika und Asien | Menschen mit Behinderungen stärken |
| 3.3 | Afrika und Asien | Berufsausbildung schafft Perspektiven für junge Menschen |
| 3.4 | Afrika und Asien | Junge Mütter schützen und fördern |
| 3.5 | Afrika und Asien | Wachsende Gemeinden aufbauen |
| 3.6 | Afrika und Asien | Das Recht auf Gesundheit – im Einsatz gegen HIV/Aids |

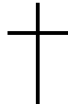
4. Bibelverbreitung in der Welt (2 Sonntage)

- | | | |
|-----|---------------|--|
| 4.1 | Mittelamerika | Braille-Bibeln für blinde Menschen |
| 4.2 | Kirgistan | Kinder und Jugendliche mit Gottes Wort erreichen |
| 4.3 | Indien | Gottes Wort tröstet in Krankheit und Leid |
| 4.4 | Armenien | Kinderherzen werden heil |

5. Diakonische Einrichtungen (2 Sonntage)

- | | |
|------|---|
| 5.1 | Graf Recke Stiftung, Düsseldorf |
| 5.2 | Kaiserswerther Diakonie, Düsseldorf |
| 5.3 | Königsberger Diakonissenmutterhaus, Wetzlar |
| 5.4 | kreuznacher diakonie, Bad Kreuznach |
| 5.5 | Neukirchener Erziehungsverein, Neukirchen-Vluyn |
| 5.6 | Theodor-Fliedner-Stiftung, Mülheim/Ruhr |
| 5.7 | Bergische Diakonie Aprath, Wülfrath |
| 5.8 | Diakonie Michaelshoven, Köln |
| 5.9 | Evangelische Stiftung Hephata, Mönchengladbach |
| 5.10 | Evangelische Stiftung Tannenhof, Remscheid |

Fortsetzung von Seite 154

Personal- und sonstige Nachrichten

*Ich, der HERR,
habe dich gerufen in Gerechtigkeit
und halte dich bei der Hand.*

Jesaja 42,6

Verstorben sind:

Pfarrerin Nicole Hagemann am 3. April 2022 in Hilden, zuletzt Pfarrerin in der Evangelischen Kirchengemeinde Hilden, geboren am 6. November 1978 in Frechen, ordiniert am 29. November 2009 in Solingen-Dorp.

Pfarrer i.R. Werner Lindecken am 7. März 2022 in Bad Wildungen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Puderbach, geboren am 10. Dezember 1955 in Krefeld, ordiniert am 6. November 1983 in Köln.

Landeskirchenrat i.R. Enno Hinrich Obendiek am 23. Februar 2022 in Düsseldorf, zuletzt Landeskirchenrat im Landeskirchenamt, geboren am 23. Oktober 1926 in Nüttermoor (Ostfriesland), ordiniert am 29. November 1953 in Waldniel.

Pfarrer i.R. Johannes Schimanowski am 5. März 2022 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Langerfeld, geboren am 20. Januar 1956 in Marburg, ordiniert am 18. September 1983 in Langerfeld.

Pfarrer i.R. Karl Peter Schneider am 11. Februar 2022 in Boppard, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Oberdiebach-Manubach, geboren am 21. November 1944 in Puderbach, ordiniert am 15. Mai 1977 in Hamm an der Sieg.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Ev. Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 1. März 2022 die 9. Pfarrstelle „Seelsorge am Elisabeth-Krankenhaus und den LVR-Kliniken“ aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Pfarrer*in/Pfarrerehepaar für die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Altenkirchen mit Kindertagesstätte, Jugendzentrum und Bücherei (Dienstumfang 100 Prozent).

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrer*in, ein Pfarrerehepaar mit Freude

- an der Verkündigung von Gottes Wort,
- an der Gestaltung vielfältiger Gottesdienstformate für unterschiedliche Zielgruppen,

- an der Seelsorge und Kasualien als Chance zum Gemeindeaufbau,
- am Aufbau bzw. der Fortsetzung einer langfristig tragenden Kinder- und Jugendarbeit,
- an der Begleitung und Förderung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- an der konzeptionellen Weiterentwicklung der Kirchengemeinde,
- an einer offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Presbyterium,
- an Teamarbeit in der Gemeinde und der Region,
- am ökumenischen Dialog.

Wir sind eine lebendige Gemeinde

- mit 4240 Gemeindemitgliedern aus der Stadt Altenkirchen und 11 Ortschaften,
- mit kompetenten Hauptamtlichen (ca. 40) und zupackenden Ehrenamtlichen (ca. 90) und einer Pfarrerin mit 100-Prozent-Dienstumfang,
- mit der 4-gruppigen Kindertagesstätte „Arche“,
- mit dem Kinder- und Jugendzentrum KOMPA als „Haus der offenen Tür“,
- mit der Evangelischen Öffentlichen Bücherei,
- mit dem Gemeindezentrum Theodor-Maas-Haus als zentralem Ort gemeindlichen Lebens,
- mit Kantorei, Kirchenband und Posaunenchor.

Wir bieten eine langfristige Perspektive über 2030 hinaus

- mit der Christuskirche im Stadtzentrum, die als Konzertkirche mit neuester Technik nutzbar ist,
- mit dem Pfarrhaus direkt neben der Kirche (wird saniert, Anregungen zur Ausstattung sind willkommen),
- eine gute Zusammenarbeit mit drei benachbarten Kirchengemeinden auf Grundlage eines kontinuierlich fortzuschreibenden Regionenkonzepts,
- mit kreativen Haupt- und Ehrenamtlichen und Offenheit für neue Wege.

Altenkirchen liegt im Nordwesten des Mittelgebirges Westerwald, wenige Kilometer entfernt vom Naturpark Rhein-Westerwald.

Die Kreisstadt ist Mittelzentrum mit Sitz der Kreisverwaltung, der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld und seit 1967 auch der Superintendentur des Kirchenkreises.

Die Stadt verfügt über gute Bahn- und Busanbindungen und besitzt vielfältige Einkaufsmöglichkeiten. Grund- und alle weiterführenden Schulen, ein Krankenhaus, Sportstätten, Freizeit- und Kulturangebote sind vorhanden.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung – Ihre Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz vorausgesetzt – innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes digital oder über den Postweg an die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Altenkirchen, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen oder andrea.aufderheide@ekir.de.

Erstkontakt und weitere Informationen geben Ihnen die Vorsitzende Pfarrerin Gudrun Weber-Gerhards, Tel. 02681 2663, gudrun.weber-gerhards@ekir.de, oder die stellvertretende Vorsitzende Barbara Henn, Tel. 02681 5863, barbara.henn@ekir.de, und unter www.evkmgmak.de.

Der Kirchenkreis Bonn sucht zum 1. September 2022 für seine 13. kreiskirchliche Pfarrstelle – Erteilung von Religionsunterricht an der Erzbischöflichen Liebfrauenschule Bonn – eine Pfarrperson mit geeigneten religionspädagogischen Fähigkeiten. Erste Informationen zur Schule finden Sie unter: www.lfs-bonn.de.

Voraussetzungen sind das 1. und 2. theologische Examen sowie die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II oder aber die Bereitschaft, diese zu erwerben (Begleitung und Beratung durch das Schulreferat des Kirchenkreises Bonn). Die Stelle ist mit 25 Wochenstunden im eingeschränkten Dienstverhältnis (entspricht ca. 98 Prozent der zzt. gültigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl) zu besetzen. Davon entfallen 23 Stunden auf den Unterricht und 2 Stunden auf die Schulseelsorge.

Sie übernehmen die Aufgabe, den Unterricht entsprechend den genehmigten Lehrplänen für evangelische Regionslehre an öffentlichen Schulen zu gestalten und die Inhalte und Themen christlichen Glaubens und Lebens, Urteilens und Handelns im Lebensbezug der Schülerinnen und Schüler zu unterrichten.

An der Liebfrauenschule herrscht ein reges geistliches Leben mit Schulgottesdiensten, Tagen religiöser Orientierung und karitativen Aktionen. Die Schülerinnen nehmen das Angebot von Schulseelsorge gern in Anspruch. Ihre kreative, evangelisch verantwortete und ökumenisch offene Beteiligung ist erwünscht und willkommen.

Die Pfarrstelle bietet die Chance, mit jungen Menschen zwischen 10 und 18 Jahren evangelisch-christlichen Glauben zu bedenken und zu leben. Ein engagiertes Kollegium freut sich auf Ihren Beitrag zum Schulleben und den ökumenischen Dialog.

Als Pfarrer/in des Kirchenkreises sind Sie dem Superintendenten unterstellt und Mitglied der Kreissynode. Die Schulreferentin begleitet Ihren Dienst. Die Bereitschaft zu Fortbildungen wird erwartet und unterstützt.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung per Mail als PDF in einem Dokument bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Bonn, Pfarrer Dietmar Pistorius, dietmar.pistorius@ekir.de. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Schulreferentin Dr. Beate Sträter, Tel. 0228 6880-185, oder der Superintendent, den Sie unter Tel. 0173 2097600 erreichen können.

Die Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken sucht für eine ihrer vier Pfarrstellen eine Wiederbesetzung im Dienstumfang von 100 Prozent zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Die Kirchengemeinde Dinslaken ist Teil des Kirchenkreises Dinslaken, der die Brücke zwischen Ruhrgebiet und Niederrhein schlägt und durch Industriekultur sowie ländliche Gebiete geprägt ist. Durch die attraktive Lage – ländlich und doch nah an den Metropolen des Ruhrgebiets – bieten wir eine hohe Lebensqualität. Kindertagesstätten und alle Schulformen sind mehrfach vor Ort.

Der Kirchenkreis hat acht Gemeinden in vier Kooperationsräumen, unser Partner ist die Ev. Kirchengemeinde Hiesfeld. Im selben Amtsblatt finden Sie eine 50-Prozent-Pfarrstelle für eine gemeinsame Seniorenarbeit der beiden Gemeinden im Kooperationsraum Dinslaken-Hiesfeld. Eine Stellenteilung oder gemeinsame Bewerbungen sind willkommen.

Die Kirchengemeinde Dinslaken hat aktuell rund 12.000 Gemeindemitglieder und vier Pfarrstellen, die nach der Neukonzeption 2021 in einer gemeinsamen Parochie mit einer Person im Gemeinsamen Pastoralen Amt ihren Dienst tun (gesichert nach Pfarrstellenrahmenplan bis 2030).

Die Pfarrstelle hat eine Anbindung an den Seelsorgebereich Bruch. Am dortigen Gemeindezentrum mit dem Betsaal ist eine vielfältige lebensbegleitende Gemeindegemeinschaft angesiedelt, die von einer Vielzahl von Haupt- und Ehrenamtlichen getragen wird. Sie umfasst Kinder- und Jugendarbeit ebenso wie Männer- und Frauengruppen, Seniorenarbeit, kirchenmusikalische Gruppen und eine KiTa als Familienzentrum.

Neben der pastoralen Grundversorgung arbeitet das Pfarrteam gabenorientiert in den Handlungsfeldern der Gemeinde und im Kooperationsraum. Dazu dienen uns regelmäßig aktualisierte Dienstvereinbarungen aus der „Zeit fürs Wesentliche“ als Ausgangspunkt unserer Gemeindeentwicklung.

Wir suchen eine/n PfarrerIn/ein Pfarrehepaar, die mit Freude die Kirchengemeinde mit ihren Schwerpunkten und ihrer Persönlichkeit weiterentwickeln. Darüber hinaus erwarten wir Offenheit für die Arbeit in verschiedenen gesellschaftlichen Milieus, Belastbarkeit, Flexibilität, Kompromissbereitschaft und ein hohes Maß an Teamfähigkeit.

Wir bieten ein großes, energetisch saniertes Pfarrhaus mit Dienstbereich an – neben einem Gemeindezentrum gelegen und angebunden an den „Sinnesgarten“. Sollten Sie von der Nutzung des Pfarrhauses absehen, sind wir bei der Suche nach einer passenden Wohnung gerne behilflich.

Darüber hinaus bieten wir einen verlässlich freien Tag pro Woche und – durch die bereits etablierte Gottesdiensttaktung – regelmäßig predigtfreie Wochenenden.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Weitere Informationen zum Profil der Kirchengemeinde und der zu besetzenden Stelle erteilt Ihnen gerne der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Jan Zechel, Telefon 02064 8266568, jan.zechel@ekir.de.

Sie freuen sich, Gemeindegemeinschaft mit eigenen Stärken kreativ zu gestalten?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken über den Superintendenten des Kirchenkreises Dinslaken, Pfarrer Friedhelm Waldhausen, Duisburger Straße 103, 46535 Dinslaken, richten.

Die Evangelische Kirchengemeinde Hiesfeld sucht zusammen mit der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken im Kooperationsraum eine Pfarrperson (m/w/d) im Dienstumfang von 50 Prozent mit dem Arbeitsschwerpunkt Seniorenarbeit. Die Pfarrstelle ist rechtlich der Kirchengemeinde Hiesfeld zugeordnet, beide Gemeinden bringen 25 Prozent ihrer Pfarrstellen-Prozente ein.

Die Kirchengemeinde Hiesfeld ist Teil des Kirchenkreises Dinslaken, der die Brücke zwischen Ruhrgebiet und Niederrhein schlägt und durch Industriekultur sowie ländliche Gebiete geprägt ist. Durch die attraktive Lage – ländlich und doch nah an den Metropolen des Ruhrgebiets – bieten wir eine hohe Lebensqualität. Kindertagesstätten und alle Schulformen sind mehrfach vor Ort.

Der Kirchenkreis hat acht Gemeinden in vier Kooperationsräumen, unser Partner ist die Ev. Kirchengemeinde Dinslaken.

Die Kirchengemeinde Hiesfeld hat rund 6000 Gemeindeglieder mit zwei vollen Pfarrstellen; Dinslaken hat rund 12.000 Gemeindeglieder und vier Pfarrstellen. Im selben Amtsblatt finden Sie eine 100-Prozent-Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken. Eine Stellenteilung oder gemeinsame Bewerbungen sind willkommen.

Die Pfarrstelle hat für die Seniorenarbeit folgenden Rahmen:

- gottesdienstliche Versorgung (werktags im monatlichen Rhythmus) von momentan acht Seniorenheimen im Stadtgebiet und einer Tagespflege der Diakoniesozialstation in Hiesfeld,
- geistliche Begleitung der Heime durchs Kirchenjahr,
- Seelsorge für Bewohner und Mitarbeitende,
- gottesdienstliche- und Kasualvertretung des Pfarrkollegiums in Ausnahmesituationen (Urlaub, Krankheiten, besonderer Andrang bei Kasualien etc.),
- Sitz und Stimme im Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hiesfeld.

Wir suchen eine Pfarrperson, die mit Freude diesen Schwerpunkt im Team und mit ihrer Persönlichkeit weiterentwickelt. Darüber hinaus erwarten wir Offenheit für die Arbeit in verschiedenen gesellschaftlichen Milieus, Belastbarkeit, Flexibilität, Kompromissbereitschaft und ein hohes Maß an Teamfähigkeit.

Bei der Suche nach einer passenden Wohnung im Stadtgebiet sind wir Ihnen gerne behilflich.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Weitere Informationen zum Profil der Kirchengemeinden und der zu besetzenden Stelle erteilt Ihnen gerne der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Sven Hesse, Telefon 02064 477611, sven.hesse@ekir.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld über den Superintendenten des Kirchenkreises Dinslaken, Pfarrer Friedhelm Waldhausen, Duisburger Straße 103, 46535 Dinslaken, richten.

Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel möchte zum 1. Oktober 2022 oder später eine Pfarrstelle mit 100-Prozent-Dienstumfang wieder besetzen, weil der jetzige Stelleninhaber in den Ruhestand geht.

Unsere Kirchengemeinde umfasst die linksrheinischen Stadtteile Lörick, Niederkassel, Oberkassel und Teile von Heerdt. Durch die Lage im Rheinknie fast wie auf einer Halbinsel ist es bei uns trotz der Nähe zur Düsseldorfer City überschaubar geblieben. Die Menschen in unseren Stadtteilen gestalten ihr Miteinander mit rheinischer Offenheit, sind aufgeschlossen und vielseitig interessiert. Hier gibt es mehrere Kindertagesstätten, von denen vier von der Diakonie Düsseldorf betrieben werden, drei Grundschulen, davon eine evangelische, und mehrere weiterführende Schulen. Von der Diakonie Düsseldorf weiterhin betrieben werden eine Beratungsstelle für Familie, Ehe und Leben, das „zentrum plus“ für Menschen ab 50 und ein Wohnpark mit Pflegeangeboten. Damit sind generationenübergreifend viele Anbieter und Angebote vorhanden, mit denen wir zum Teil eng kooperieren und immer mehr als Netzwerk zusammenwachsen.

Es ist uns ein Anliegen, gemeinsam mit Ihnen Menschen unterschiedlicher Altersgruppen und Spiritualität in unserer

Kirchengemeinde einen guten Ort zum Leben und Glauben zu geben. Jedes Jahr freuen wir uns über zahlreiche Taufen und Konfirmationen. Einer unserer Schwerpunkte ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und wir beschäftigen eine Jugendleiterin mit voller Stelle. Der weitere Schwerpunkt ist die Kirchenmusik, die von einem A-Kantor mit voller Stelle ausgeübt wird.

Wir sind eine unierte Gemeinde mit lutherischem Bekenntnis und haben bei rund 5400 Gemeindegliedern zwei volle Pfarrstellen.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- Freude an zeitgemäßer Verkündigung und Befähigung zur Seelsorge,
- dass Sie eine offene und zugewandte Persönlichkeit haben,
- dass Sie mit theologischer und geistlicher Kompetenz Menschen begleiten,
- eine von Teamfähigkeit und Entscheidungsfreude geprägte zielorientierte Arbeitsweise,
- die wertschätzende Begleitung unserer Ehrenamtlichen,
- die Bereitschaft, auch Leitungsverantwortung zu übernehmen,
- dass Sie im Respekt vor gewachsenen Strukturen auch nach neuen Wegen suchen und gemeinsam mit uns ein lebendiges Gemeindeleben weiterentwickeln,
- Bewusstsein für den Stellenwert gelungener Öffentlichkeitsarbeit,
- dass Sie uns dabei unterstützen, als Gemeinde in den Stadtteilen sichtbar zu sein,
- Kreativität und Zuversicht, Zukunft vor Ort unter sich wandelnden Rahmenbedingungen in Gesellschaft und Kirche zu gestalten.

Wir bieten Ihnen:

- die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Pfarrkollegin und einem fachkundigen Presbyterium, das koordiniert und strukturiert Verantwortung übernimmt und dem die Weiterentwicklung der Gemeinde am Herzen liegt,
- ein Team von freundlichen und qualifizierten hauptamtlich Mitarbeitenden in Kirchenmusik, Jugendarbeit, Diakonie und Gemeindebüro,
- die Unterstützung und Mitwirkung kompetenter und engagierter Ehrenamtlicher, die vornehmlich projektbezogen das Gemeindeleben mitgestalten,
- mehrere kirchenmusikalische Ensembles, die auf vielfältige Weise Gottesdienste und andere Veranstaltungen mitgestalten und ein umfangreiches Konzertangebot ermöglichen,
- die denkmalgeschützte Auferstehungskirche als Predigtstätte, umgeben von einem gut gepflegten attraktiven Gemeindezentrum mit großem Garten,
- Räume für ehrenamtliche Tätigkeiten in Lörick am Standort der ehemaligen Philippus-Kirche,
- einen freien Tag in der Woche und ein verlässlich freies Wochenende im Monat,
- bei Wunsch eine neu erbaute Dienstwohnung in Nähe der Kirche, mitten in einer Gemeinde mit lebendigen und aufgeschlossenen Stadtteilen mit hoher Lebensqualität.

Weitere Informationen über unsere Gemeinde finden Sie auf unserer Homepage www.evangelisch-in-oberkassel.de.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir freuen uns über Ihre schriftliche Bewerbung, die Sie bitte bis 10. Juni 2022 über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf, superintendentur.duesseldorf@ekir.de, oder Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel richten.

Weitere Auskünfte geben Ihnen gerne:

Pfarrerin Stefanie Bühne (Tel. 0211 554095, Mail stefanie.buehne@ekir.de),

Kirchmeister Friedemann Bruhn (Tel. 0172 2913631, Mail friedemann.bruhn@ekir.de).

Die 5. kreiskirchliche Pfarrstelle im Kirchenkreis Essen ist zum 1. Oktober 2022 durch den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Essen zu besetzen.

Es handelt sich um eine 100-prozentige Stelle für die Leitung des Weigle-Hauses e.V. in Kooperation mit dem Jugendreferat des Kirchenkreises.

Im Rahmen des Dienstes ist die/der Pfarrstelleninhaber*in mit einem Umfang von rund 70 Prozent verantwortlich für die Arbeit am und im Weigle-Haus e.V. Mit einem Umfang von rund 30 Prozent ist die/der Pfarrstelleninhaber*in verantwortlich für kirchenkreisweite Konfirmandenarbeit, die in enger konzeptioneller Zusammenarbeit mit dem Jugendreferat des Kirchenkreises erfolgt.

Daher sucht der Ev. Kirchenkreis Essen und das Weigle-Haus e.V. gemeinsam eine Pfarrperson als Leitung (m/w/d).

Das Weigle-Haus e.V. ist ein einzigartiges Haus mit starker Jugendarbeit und florierender Gemeinde. Mit unterschiedlichen Arbeitsbereichen, drei Standorten, 18 Hauptamtlichen und großem ehrenamtlichen Engagement sowie einem ungefähr Jahresbudget von 900.000 Euro bietet das Weigle-Haus eine anspruchsvolle Tätigkeit mit vielen Gestaltungsfreiräumen.

Auf die Stelle können sich Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 PStG besitzen, bewerben.

Ihre Aufgaben:

- Leitung und Weiterentwicklung des Weigle-Hauses in theologisch-pädagogischer, organisatorischer und personeller Hinsicht u.a. in Zusammenarbeit dem Management-Team,
- Gestaltung geistlicher Angebote der Jugendgemeinde,
- umfassende Gemeindetätigkeiten mit besonderer Herausforderung der integrierten internationalen Gemeinde und Seelsorgetätigkeiten,
- Brückenfunktion zwischen Jugend- und Erwachsenengemeinde sowie den anderen Angeboten der Jugendarbeit,
- Mitgestaltung der Konfirmanden:innenarbeit im Kirchenkreis,
- Kooperation und konzeptionelle Zusammenarbeit mit dem Jugendreferat des Kirchenkreises,
- Vertretung des Weigle-Hauses in der Öffentlichkeit, professionelles Beziehungsmanagement zu Spender:innen, Netzwerkarbeit zur Landeskirche und anderen lokalen Jugendverbänden,
- Personalverantwortung und Empowerment der 18 hauptamtlichen Mitarbeitenden unter Berücksichtigung ihrer Interessen, Stärken und Schwächen,

- Begleitung und Empowerment der ca. 100 ehrenamtlich Mitarbeitenden in Zusammenarbeit mit dem dafür zuständigen Begleitungsteam,
- Begleitung und kontinuierliche Weiterentwicklung der vielfältigen, sehr dynamischen Angebote,
- Mitwirkung in Gremien und Leitungsgruppen der verschiedenen Arbeitsbereiche,
- Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen im 21. Jahrhundert verstehen, auf verschiedenen Ebenen besonders für sie eintreten und Räume zur Entfaltung für sie schaffen.

Sie bringen mit:

- den missionarischen Wunsch, den christlichen Glauben an Kinder und Jugend weiterzugeben,
- Erfahrung in der Jugend- und Gemeindegemeinschaft,
- ein besonderes Herz für Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Milieus und Interesse an ihren Lebenswelten,
- pädagogische Fachkompetenz besonders in der Arbeit mit Jugendlichen ist von Vorteil,
- stark ausgeprägte interkulturelle und interreligiöse Kompetenzen,
- Erfahrungen im Umgang mit der Planung und Steuerung von Finanzen, dabei sind Kenntnisse im Fundraising und ein Händchen für Zahlen von Vorteil,
- ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein, Durchsetzungsvermögen und sowie Belastbarkeit sowie eine strukturierte Arbeitsweise,
- Teamfähigkeit und die Fähigkeit sich selbst zurückzustellen, um besonders Ehrenamtlichen Raum zu geben,
- innovatives und mutiges Mindset mit Lust an der kontinuierlichen (Neu-)Gestaltung dynamischer Arbeitsbereiche.

Das bieten wir:

- ein dynamisches Umfeld, welches ständig neue Herausforderungen und Chancen mit sich bringt und dabei vielfältige Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten bietet,
- flexible Arbeitszeitgestaltung,
- ein sehr engagiertes Team von Hauptamtlichen und die Unterstützung der Führungsgremien Gemeinderat und Vorstand,
- eine lebendige Gemeinde mit den unterschiedlichsten Menschen,
- eine verantwortungsvolle und sinnhafte Tätigkeit mit besonderem Fokus auf den Anliegen der Kinder und Jugendlichen der Stadt,
- ein Haus mit besonderer langjähriger Geschichte, welches sich immer weiterentwickelt,
- großes Pfarrhaus in guter Wohngegend.

Weitere Auskünfte erteilen gerne:

Skriba Silke Althaus, Tel. 0201 2205-220

Jugendpfarrer Rolf Zwick, Tel. 0173-2543407

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung – gerne auch per E-Mail innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kirchenkreis Essen, Skriba Silke Althaus, III. Hagen 39, 45127 Essen, oder an skriba@evkirche-essen.de.

Im Fall der elektronischen Übermittlung weisen wir darauf hin, dass Ihre Bewerbung unverschlüsselt übertragen wird. Für den Fall, dass Sie das nicht wünschen, können Sie uns Ihre Anlagen auch verschlüsselt als Zip-Datei mit separater Übermittlung des Passwortes zuleiten. Wir werden Ihre Daten lediglich den Entscheidungsträgern und den unmittelbar mit der Bearbeitung betrauten Personen zugänglich machen.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen ist nach der Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers die 1. Pfarrstelle im Dienstumfang von 50 Prozent zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer wieder zu besetzen.

Unsere Gemeinde hat ein uniertes Bekenntnis.

Euskirchen ist Kreisstadt des gleichnamigen Landkreises und landschaftlich reizvoll am Nordrand der Eifel gelegen. Als Mittelzentrum hält Euskirchen ein entsprechendes schulisches, ärztliches und geschäftliches Angebot vor. Es gibt eine gute verkehrsmäßige Anbindung an die Städte Köln und Bonn.

Neben der Kernstadt Euskirchen gehören 22 Dörfer zu unserer Kirchengemeinde, die zurzeit ca. 7000 Gemeindeglieder zählt. Es gibt nur eine Kirche und nur ein an die Kirche angrenzendes, 2004/05 neu gebautes Gemeindezentrum. Bisher hatte unsere Gemeinde drei volle Pfarrstellen; die ausgeschriebene 1. Pfarrstelle wird im Zuge des Einsparungsprozesses Kirche 2030 nunmehr nur noch eingeschränkt wiederbesetzt. Neben dem Pfarrteam arbeiten weitere Mitarbeiter*innen an unserem Zentrum: eine Kantorin, ein Diakon für die Arbeit mit Erwachsenen, eine Jugendleiterin, ein Küster (alle mit vollem Dienstumfang), eine Ehrenamtskoordinatorin und eine Diakonin für die Arbeit mit Kindern im eingeschränkten Dienst sowie zwei Gemeindegemeinschaften. So viele Mitarbeiter*innen an einem Zentrum setzt eine hohe Teamfähigkeit bei allen Beteiligten voraus.

Unsere Gemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte. Außerdem sind wir neben anderen Gemeinden Trägerin eines Diakonischen Werkes und einer Diakoniestation.

Wir pflegen eine vielfältige ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Stadtpfarrei St. Martin.

Unsere Gemeinde steht vor einem Prozess der Umstrukturierung. Der Bezirk der 1. Pfarrstelle soll zukünftig im Norden der Gemeinde angrenzend an die Kirchengemeinde Weilerswist angesiedelt sein. Er wird neun Dörfer umfassen und einen kleinen Anteil an der Kernstadt. Eine engere Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde Weilerswist ist beabsichtigt. Bei Eintritt in den Ruhestand der dortigen Stelleninhaberin ist eine Aufstockung der Stelle auf 100 Prozent möglich, der Prozess ist aber ergebnisoffen. Im 1. Pfarrbezirk liegen zwei Grundschulen, in denen Schulgottesdienste stattfinden. Die neue Pfarrerin oder der neue Pfarrer soll im Bezirk die klassischen pfarramtlichen Aufgaben (Seelsorge, Amtshandlungen, Konfirmandenarbeit, Gottesdienste in unserer Kirche) übernehmen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Euskirchen ist eine lebendige und einladende Gemeinde. Wir haben eine sehr hohe Anzahl von Ehrenamtlichen. Es gibt drei Schwerpunkte in unserer Arbeit. Der erste Schwerpunkt ist die Kirchenmusik. Wir haben verschiedene Chöre (Kantorei, Gospelchor, Bläserchor, Kinderchor und das Vokalensemble TonArt). Zum Zweiten gibt es verschiedene diakonische Projekte (Suppenkirche, eine moderne Besuchsarbeit: „Unterwegs zu Menschen“, Besuch mit Buch u.a.). Hier sind viele Ehrenamtliche beteiligt, die entsprechend geschult werden. Dritter

Schwerpunkt ist ein vielfältiges Gottesdienstangebot über den traditionellen Sonntagsgottesdienst hinaus durch Langschläfergottesdienste, Krabbeltagesdienste, Schulgottesdienste, Jugendgottesdienste u.a.. Konzeptionell arbeiten wir daran, die Geh-Struktur unserer Gemeinde zu verstärken und neue Formen der Beteiligung am Gemeindeleben anzubieten.

Der Digitalisierungsschub durch die Pandemie hat in unserer Gemeinde dazu geführt, dass neben den pandemiebedingten Streams des Sonntagsgottesdienstes der Kindergottesdienst dauerhaft im Wechsel von digitaler und präsentischer Form stattfindet. Nach einem Relaunch der Homepage stehen nun Facebook-Präsenz und eine eigene App unmittelbar vor dem Start. Für die technische Umsetzung kann die Gemeinde auf ein engagiertes Team von Ehrenamtlichen zurückgreifen. Von der neuen Pfarrperson erwarten wir Bereitschaft zur inhaltlichen Mitarbeit in digitalen Formaten, Offenheit und Sensibilität für digitale Kommunikationsformen.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit:

- Teamfähigkeit,
- Offenheit und Empathie,
- Freude an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste und lebensnaher Verkündigung,
- der Fähigkeit, Konflikte zu erkennen und ins Gespräch zu bringen.

Wir bieten:

- engagierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, die gerne im Team arbeiten,
- ein verlässliches Presbyterium, das die Gemeindeglieder tatkräftig und verantwortungsbewusst unterstützt,
- eine Fülle von Arbeitsfeldern, bei denen eigene Stärken und Interessen eingebracht werden können,
- gegebenenfalls supervisorisch begleitete Einarbeitung.

Weitere Angaben entnehmen sie bitte unserer Homepage (www.ev-kirche-euskirchen.de). Gerne informiert Sie auch der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Frank Thönes (frank.thoenes@ekir.de, Telefon 02251 72040), oder die stellvertretende Vorsitzende Frau Tammy Peiter (tammy.peiter@ekir.de, Telefon 0151 20168894). Das Besetzungsrecht für die Pfarrstelle liegt beim Presbyterium. Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 des Pfarrstellengesetzes besitzen. Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt, bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten Mathias Mölleken, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, Akazienweg 6, 53177 Bonn, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen, richten.

Die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusen-Mitte sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrperson (unbefristet, 100-prozentiger Stellenumfang). Zur Gemeinde gehören die kürzlich sanierte, zu den Wahrzeichen der Stadt gehörende Christuskirche mitten in der City sowie das für Gruppen und Kreise genutzte Matthäus-Gemeindehaus. Der Gemeinde stehen zwei Pfarrstellen (mit zusammen 150 Prozent) für insgesamt 3400 Gemeindeglieder zur Verfügung.

Auf die neue Pfarrperson warten ein aufgeschlossenes Presbyterium, ein engagiertes Team von Hauptamtlichen (u.a. 100-Prozent Kirchenmusik, 125 Prozent Jugendarbeit), zahlreiche

ehrenamtlich Mitarbeitende und eine attraktive Infrastruktur. Es bestehen sehr gute Kontakte zu den beiden im Ev. KiTa-Verband organisierten gemeindenahen Kindertagesstätten sowie zu den verschiedenen Schulen (Grundschulen, Realschule, Gymnasium, Berufsschule) auf dem Gemeindegebiet. Zudem ist die Gemeinde mit der Christuskirche als „Stadtkirche für Leverkusen“ sehr gut im kulturellen Leben der Stadt und mit den diakonischen Einrichtungen vor Ort vernetzt.

Wir suchen eine Pfarrperson (w/m/d), die Begeisterung und Herz mitbringt und gut in unser Team und zu den Menschen der Stadt passt. Wir wünschen uns einen fröhlichen Glauben, Freude an zeitgemäßer lebendiger Gottesdienstgestaltung sowie gutes Organisations- und Kommunikationstalent. Da sich auch in unserer Gemeinde manches im Wandel befindet, ist das Presbyterium sehr offen für eine Neuaufteilung der Arbeitsbereiche und für frische Ideen. Dabei soll verstärkt die Arbeit mit Menschen der sog. „mittleren Generation“ in den Blick genommen werden. Die genaue Schwerpunktsetzung und Aufteilung der Arbeit soll zusammen mit dem Presbyterium und dem Inhaber der 2. Pfarrstelle nach Besetzung der Pfarrstelle nach Fähigkeiten und Gaben gestaltet werden.

Sollte der Stellenumfang von 100 Prozent ein Hinderungsgrund für eine Bewerbung sein, können wir uns auch vorstellen, gemeinsam mit Ihnen im Gespräch nach Möglichkeiten mit einem geringeren Stellenumfang zu suchen. Im Ergebnis ist gewünscht, dass die Aufgaben in der Gemeinde gut abgestimmt durch beide Pfarrstelleninhaber:innen wahrgenommen werden. Wir wünschen uns, dass die neue Pfarrperson stadtteilnah wohnt. Bei der Wohnungssuche wollen wir gerne mit Ihnen eine passgenaue Lösung erarbeiten.

Mehr über uns, die Gemeinde und die verschiedenen Aktivitäten erfahren Sie auf kirche-leverkusen-mitte.de. Dort finden Sie auch ein Video für Bewerber:innen, das hoffentlich noch mehr sagt als 1000 Worte an dieser Stelle. Auch senden wir Ihnen auf Wunsch gerne unsere letztes Jahr verabschiedete Gemeindekonzeption zu. Könnten wir Ihr Interesse wecken? Dann freuen wir uns sehr auf Ihre Bewerbung!

Weitere Auskünfte erteilen gerne die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Dr. Angela Lockhoff (Tel. 0214 403182, angela.lockhoff@ekir.de), oder der stellvertretende Vorsitzende Pfarrer Dr. Detlev Pröbldorf (Tel. 0214 41835, detlev.proessdorf@ekir.de). Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung dieses Amtsblattes über den Superintendenten Bernd-Ekkehart Scholten, Kirchenkreis Leverkusen, Auf dem Schulberg 8, 51399 Burscheid (oder per Mail: bernd-ekkehart.scholten@ekir.de), an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Mitte.

Die Ev. Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal sucht zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin/einen Pfarrer (m/w/d) (Dienstumfang 100 Prozent/unbefristet)

(Auch Pfarrehepaare sind gerne gesehen!)

Die Ev. Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal befindet sich in waldreicher Umgebung im wunderschönen Saarland und gehört zur Universitätsstadt Saarbrücken, direkt an der französischen Grenze.

Unsere Kirchengemeinde befindet sich wie die gesamte Kirche im Umbruch und diesen Umbruch wollen wir gerne aktiv mitgestalten. Dazu haben wir uns vor vier Jahren mit der Nachbarkirchengemeinde Altenkessel zusammengetan, die mit uns eng und gut zusammenarbeitet und zum 1. Januar

2023 werden wir mit unserer Kooperationsgemeinde Altenkessel fusionieren. Insgesamt hat die neue Kirchengemeinde Saarbrücken-West dann ca. 4500 Gemeindemitglieder zu begleiten. Die Gemeinde hat drei historische Kirchen mit einem differenzierten Gottesdienstangebot und einem lebendigen Gemeindeleben in drei Gemeindehäusern.

In ihr befinden sich außerdem verschiedene Grundschulen, weiterführende Schulen, ein Seniorenheim und zwei Ev. Kindergärten, die dem Verband Ev. Kindertageseinrichtungen im Saarland angehören.

Wir arbeiten in unserer Region eng mit den Kirchengemeinden Burbach und Malstatt zusammen und wollen dies in Zukunft noch enger tun. Daher wird die Stelle bis spätestens 2026 als kombinierte Pfarrstelle (weiter 100 Prozent) in die Region übergehen, sprich 50 Prozent im Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal und zu 50 Prozent mit gut kombinierbaren Diensten in der Region. Ab 2026 wird die Region perspektivisch drei Pfarrstellen umfassen.

Unsere finanziell gut aufgestellte Gemeinde beschreitet mit Freude und Zuversicht, Energie und Gottvertrauen neue Wege.

Wir bieten:

- eine engagierte, lebendige Gemeinde mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten, Freiheiten beim Experimentieren und die Möglichkeit, eigene Akzente zu setzen,
- eine junge, engagierte Kollegin an Ihrer Seite (100 Prozent Dienstumfang), die aktuell neben der pastoralen Arbeit für die Gemeinde, als besonderen Schwerpunkt die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien hat,
- weitere neben- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen (Kirchenmusiker*innen, Gemeinsekretärin, Küsterin, Hausmeister(-dienste),
- ein junges, engagiertes Presbyterium und viele Ehrenamtliche, die die Arbeit mittragen,
- einen Reichtum an Musiker*innen und Chören,
- ein vielfältiges Vereinsleben im Ortsteil,
- eine gute Infrastruktur mit kulturellen und sportlichen Möglichkeiten,
- in Klarenthal ein schönes, im Bauhausstil erbautes Pfarrhaus mit einem Garten hinterm Haus, in dem es sich sightgeschützt und entspannt erholen lässt. Das Pfarrhaus kann auf Wunsch bezogen werden – andernfalls sind wir natürlich bei der Wohnungssuche behilflich.

Dafür wünschen wir uns eine Pfarrperson:

- die gerne kreativ arbeitet und dabei auch neue Wege ins Auge fasst,
- die den Umbau in der Region mitgestaltet und an der neuen Konzeption dafür mitarbeiten will,
- die Freude an der Gestaltung von lebendigen und besonderen Gottesdiensten hat,
- die gerne und gut im Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen arbeitet,
- der die Ökumene besonders am Herzen liegt,
- die neben der pastoralen Arbeit Projekte in der Erwachsenen- und Seniorenarbeit weiterführt, begleitet, betreut und Gemeindemitglieder für das aktive Mitmachen in diesem Schwerpunkt begeistert,
- die Offenheit und Verständnis im Kontakt mit unterschiedlichen Menschen hat.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

- Pfarrerin Anja Schild, anja.schild@ekir.de (bis 1. Oktober 2022 in Elternzeit, aber gerne ansprechbar für die Ausschreibung!),
- Pfarrer Uwe Lorenzen, Tel. 06898 370 254 oder uwe.lorenzen@ekir.de,
- Irmhild Ries, stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums Gersweiler-Klarenthal, Tel. 0681 702161 oder irmhild.ries@ekir.de,
- Iris Spath, stellvertretende Vorsitzende und Kirchmeisterin des Presbyteriums Altenkessel, Tel. 06898 870457 oder iris.spath@ekir.de.

Lernen Sie uns näher kennen: <http://www.kirchengemeinde-gersweiler-klarenthal.de>

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung dieses Amtsblattes über die Superintendentur des Kirchenkreises Saar-West, Superintendent Christian Weyer, Sauerwiesweg 1, 66117 Saarbrücken, (Tel. 0681 3870044) an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Unser ländlicher Kirchenkreis Simmern-Trarbach sucht für eine innovative kreiskirchliche Pfarrstelle eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit Freude an kreativer seelsorglicher Arbeit.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt soll die im Rahmen des Erprobungsgesetzes neu geschaffene Stelle im Kooperationsraum Simmern-Rheinböllen besetzt werden. Die Stelle ist unbefristet und langfristig gesichert, auch wenn der Erprobungszeitraum am 31. Dezember 2026 endet.

Zu den Aufgaben der neu geschaffenen Stelle gehört zum einen der parochiale Dienst in den beiden Gemeinden Simmern und Sargenroth-Mengerschied (ca. 75 Prozent) und zum anderen die Entwicklung projektbezogener, innovativer Modelle zum Zusammenwachsen des gesamten Kooperationsraums (25 Prozent), der zzt. aus sieben Gemeinden besteht.

Im Einzelnen gehören zu Ihrem Arbeitsbereich folgende Schwerpunkte:

- die seelsorgliche Betreuung eines Gemeindebezirks der Gemeinde Simmern sowie der Gemeinde Sargenroth-Mengerschied,
- die regelmäßige Übernahme von Gottesdiensten im Gemeindeverbund Simmern mit einem Schwerpunkt in Sargenroth-Mengerschied,
- die Moderation der „Regionalen Dienstgemeinschaft“ (bestehend aus Pfarrpersonen, Gemeindepädagog/inn/en und weiteren Mitarbeitenden) und des Regionalen Pfarrkonvents,
- die Entwicklung innovativer Projekte im Koopraum in eigener Verantwortung, welche die Bindung junger Menschen an die Kirche voranbringen.

Die Stelle ist zur Erprobung von wesentlichen Verwaltungs- und Leitungsaufgaben entlastet, so dass Raum für innovatives und kreatives Denken und Handeln besteht. Es ist möglich, dass der Seelsorgebezirk im Laufe der Zeit im Rahmen der gesamtkirchlichen Veränderungsprozesse angepasst werden muss.

Die/Der Stelleninhaber/in leistet einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung und Ausgestaltung dieser innovativen Pfarrstelle, die Zukunftscharakter haben kann.

Wir wünschen uns deshalb Menschen für diese Stelle, die

- Freude an innovativen Formen der Verkündigung haben,
- teamfähig sind und Fähigkeiten zur Teamentwicklung (Moderation) mitbringen,
- Erfahrungen mit den „neuen“ digitalen Medien mitbringen,
- gerne mit jungen Menschen und Familien arbeiten,
- bereit sind, sich weiter zu qualifizieren,
- veränderungsbereit sind.

Wir bieten:

- ein engagiertes Team von Pfarrerinnen/Pfarrern und Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen im Kooperationsraum,
- engagierte Ehrenamtliche,
- ein engagiertes Gemeindebüro,
- Mithilfe bei der Wohnungssuche,
- freie Zeiten (ein freies Wochenende im Monat und ein freier Tag in der Woche) sind für uns selbstverständlich.

Die Region liegt verkehrsgünstig im Dreieck Trier, Koblenz und Mainz (Anbindung an A61 und B50) in einer landschaftlich sehr schönen, waldreichen Gegend mit hohem Freizeitwert, in nächster Nähe zum Weltkulturerbe Mittelrhein und zum Moseltal. Sämtliche Schularten sind vorhanden.

Der Wohnsitz kann innerhalb des Kooperationsraums frei gewählt werden.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Über Ihre Bewerbung freuen wir uns. Bei Rückfragen stehen Ihnen Superintendent Markus Risch (Tel. 06763 932010, markus.risch@ekir.de) oder Pfarrerin Heike Perras (06761 8503695) aus dem Pfarrteam gerne zur Verfügung.

Ihre Bewerbungsunterlagen, gerne auch als E-Mail, richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung im Kirchlichen Amtsblatt an den Superintendenten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Am Osterrech 5, 55481 Kirchberg, E-Mail: superintendentur.simmern-trarbach@ekir.de.

Die Kirchengemeinde An der IsseI sucht ab sofort eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar in Vollzeit (100 Prozent). Als Gesamtkirchengemeinde auf dem Stadtgebiet von Hamminkeln (ca. 28.000 Einwohner) in verkehrsgünstiger Lage besteht die Gemeinde aus fünf Bereichen. Das Presbyterium ist sich der gegenwärtigen Herausforderung von Gemeindegemeinde bewusst und hat deswegen die Gesamtkirchengemeinde gegründet, um mit einer größeren Einheit besser darauf eingehen zu können. Dadurch entsteht offener Spielraum für das Pfarrteam, das gut sortiert und flexibel die Zukunft der Gemeinde mitgestalten will. Die Gesamtkirchengemeinde wird sich strukturell ab 1. Januar 2023 noch vergrößern, weil sich die Nachbargemeinde Bislich-Diersfordt-Flüren angliedern wird. In einigen Bereichen arbeiten wir bereits jetzt aktiv zusammen. Die Gemeinde lädt Sie ein, den Weg einer Gesamtkirchengemeinde mitzugehen und weiterzuentwickeln. Das Presbyterium hat ein innovatives Pfarrstellenkonzept entwickelt und neben der Zuordnung von Seelsorgebezirken die Aufgaben nach Schwerpunkten

auf die Pfarrstellen aufgeteilt. Dabei wird auf eine gute kollegiale Zusammenarbeit geachtet und zuverlässige Vertretung, ein freier Tag in der Woche sowie ein freies Wochenende im Monat gewährleistet. Die zu besetzende 1. Pfarrstelle ist seelsorglich für den Bereich Brünen mit insgesamt ca. 2300 Gemeindegliedern zuständig. Brünen ist reformiert und von seinen zahlreichen Traditionen geprägt. Das Dorf bietet ein buntes und reiches Vereinsleben und, obwohl es zu den ländlichen Teilen der Stadt Hamminkeln gehört, eine solide Grundversorgung mit Einkaufsmöglichkeiten, zwei Kitas und einer Grundschule. Die räumliche Nähe zur Stadt Wesel und zum westfälischen Bocholt mit Anbindung zu verschiedenen weiterführenden Schulen macht Brünen zusätzlich sehr attraktiv. Außerdem sind die Metropolen Düsseldorf oder Amsterdam sowie die Küstenregionen der Nordsee in schnell erreichbarer Nähe.

Der Arbeitsschwerpunkt dieser Stelle liegt auf Kinder- und Jugendarbeit, was konkret die organisatorische und religionspädagogische Begleitung von drei Kitas sowie vier Jugendhäusern betrifft. Die Konfirmandenarbeit ist zentral organisiert und fällt ebenfalls mit in die Zuständigkeit der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers. Unterstützung gibt es durch zahlreiche engagierte haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitenden, die zu einem vielfältigen und abwechslungsreichen Gemeindeleben mit vielen Gruppen und Kreisen beitragen. Der Friedhof in Brünen ist in Trägerschaft der Gemeinde und wird im Rahmen einer gemeinsamen Satzung mit einem anderen Bereich vor Ort verwaltet. In Brünen gibt es ein Pfarrhaus mit großem Garten, das bei Interesse bezogen werden kann.

Das Presbyterium freut sich auf Bewerbungen von Menschen, die Freude an der lebendigen Verkündigung haben, offen auf andere zugehen und sich in die vielfältigen Netzwerke und ökumenischen Kontakte in Brünen einbringen. Haben wir Ihr Interesse geweckt, nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf. Auf unserer Webseite www.kirchengemeinde-an-der-issel.de können Sie mehr über die Gemeinde erfahren. Der Vorsitzende des Gesamtpresbyteriums, Pfarrer Stefan Schulz (Tel. 02852 508871, E-Mail: stefan.schulz@ekir.de), wie auch die Vorsitzende des Bereichspresbyteriums Brünen Anke Laser (Tel. 02856 909750, E-Mail: Anke.laser@ekir.de) geben gerne weitere Auskünfte. Die Gemeinde freut sich auf Sie. Bewerben können sich nur Pfarrerinnen und Pfarrer, die gemäß Pfarrdienstrecht die Wahlfähigkeit gem. § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz besitzen. Richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Wesel, Pfarrer Thomas Brödenfeld, Korbmacherstr. 12–14, 46483 Wesel, an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde An der Issel.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Emmauskirchengemeinde sucht für ihren Gemeindebereich Friemersheim baldmöglichst eine Diakonin/einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen (m/w/d) – oder eine vergleichbare Ausbildung – mit einer unbefristeten Stelle. Wir sind eine neu gegründete Gesamtkirchengemeinde mit insgesamt ca. 19.000 Gemeindegliedern.

Schwerpunkt der Arbeit soll der Aufbau bzw. die Weiterentwicklung der Familien- und Kinderarbeit im Gemeindebereich Friemersheim sein. Dabei sind Ihre Ideen und Ihre Kreativität gefragt.

Ein zweites Arbeitsfeld ist die Vernetzung und Stärkung der Kinder- und Familienarbeit in der Gesamtkirchengemeinde.

Wir wünschen uns:

- Aufbau bzw. die Weiterentwicklung der Familien- und Kinderarbeit,
- die religionspädagogische Begleitung unserer viergruppen integrativen Kindertageseinrichtung,
- Durchführung von Kinder- und/oder Familiengottesdiensten,
- Aktionen und/oder Freizeiten,
- Befähigung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- eine Beteiligung am Konfirmandenunterricht ist möglich.

Wir erwarten:

- die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche,
- selbstständiges Arbeiten,
- Teamgeist und Kommunikationsstärke
- Offenheit für flexible Arbeitszeiten (z. B. für den Gottesdienst oder die Freizeit am Wochenende oder die Elternveranstaltung am Abend),
- eine Vertrautheit mit den gängigen sozialen Medien,
- Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung,
- Offenheit und Bereitschaft, den Aufgabenbereich mit Blick auf die Gesamtkonzeption der (gesamt-)gemeindlichen Aufgaben weiterzuentwickeln,
- Führerschein (Klasse B) ist wünschenswert,
- die Ordination zum/r beruflich mitarbeitenden Prädikant*in ist gern gesehen.

Wir bieten:

- Raum zur selbstständigen und kreativen Arbeit,
- Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung,
- die Vergütung erfolgt nach BAT-KF, zzgl. kirchliche Zusatzversorgungskasse,
- einen zeitgemäßen Arbeitsplatz in unseren Räumlichkeiten (inklusive eigenem Büro),
- unser Gemeindebüro hilft Ihnen gern bei verwaltungstechnischen Angelegenheiten,
- gerne unterstützen wir Sie gegebenenfalls bei der Wohnungssuche.

In unserer Gesamtkirchengemeinde arbeiten weitere hauptamtliche Mitarbeiter*innen im Kinder- und Jugendbereich, die sich freuen, Sie in das engagierte und dynamische Team aufzunehmen und zu unterstützen. Außerdem arbeiten Sie mit der Ortspfarrerin zusammen.

Die Familienarbeit wird überdies begleitet durch das Evangelische Familienbildungswerk, das im Kirchenkreis Moers regional ausgerichtet ist. Eine Mitarbeiterin steht dabei dem Duisburger Westen mit Rat und Tat zur Seite. Im Kinder- und Jugendbereich werden Sie durch den Jugendreferenten des Kirchenkreises Moers unterstützt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis zum 31. Mai 2022 an die Evangelische Emmauskirchengemeinde, Kronprinzenstraße 14, 47229 Duisburg, richten.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie gerne: Pfarrerin Anne Petsch, Telefon: 02065 838903, anne.petsch@ekir.de.

Literaturhinweise:

250 Jahre reformierte Kirche Cronenberg, Texte: Karl-Heinz Dickinger, Uwe Eckardt u.a. [Wuppertal-Cronenberg 2022], 101 Seiten

Heinrich Müller: **Die evangelische Gemeinde Rees in ihrer Vergangenheit**. Abschrift [der Ausgabe Wesel 1910] Evang. Kirchengemeinde, Rees (C. Preuß) zum 450-jährigen Jubiläum am 10. Okt. 2021. Rees 2021, 74 Seiten

Zero Waste in der Kirche, Herausgeber: Melanchthon Akademie Köln; Text und Redaktion: Dr. Martin Horstmann. Köln 2022, 30 Seiten

Georg Schwikart: **Requiem für meinen Glauben**. Was ich getrost begraben darf und dadurch an Leben gewinne. Würzburg: Echter 2022, 112 Seiten. ISBN: 978-3-429-05750-3

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
